



HEIDENAU

Demoverversion mit Originalinhalt

Unbedenkliche Bescheinigung in Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung

Bei nachstehend aufgeführtem Fahrzeug wurde bei Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	Kawasaki	Handelsbezeichnung	Ninja 250 R
Fahrzeugtyp	EX250K	EG/ABE Nr.	e1*2002/24*0351***

	Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1	2.75 x 17	110/70-17 M/C 54H TL K63	3.50 x 17	130/70-17 M/C 62H TL K64
	2.75 x 17	110/70-17 M/C 54H TL K66	3.50 x 17	130/70-17 M/C 62H TL K66
	2.75 x 17	110/70-17 M/C 54H TL K66 M+S Silica (SiO2)	3.50 x 17	130/70-17 M/C 62H TL M+S Silica (SiO2)
1	2.75 x 17	110/70-17 M/C 54H TL K80	3.50 x 17	130/70-17 M/C 62H TL K80

Auflagen:	
------------------	--

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 11.07.2012

mopedreifen.de
Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
01809 Heidenau

Thomas Olejnick

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau

Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

KA-EX250K-1

Telefon: (0 35 29) 124 38
Fax: (0 35 29) 124 38
E-Mail: verkauf@reifenwerk-heidenau.de

Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH